

Prüfungsordnung

für den Studiengang

**Diakonie im Gemeinwesen -
Soziale Arbeit und Diakonik**
(Sozialarbeiter/-in und Diakon/-in BA)

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachhochschulkonferenz vom 14.07.2010 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW mit Schreiben vom 26.08.2010, Az 415 und des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen vom 24.03.2010, Az. 322.01.

Prüfungsordnung für den Studiengang Diakonie im Gemeinwesen - Soziale Arbeit und Diakonik (Sozialarbeiter/-in und Diakon/-in BA) an der Fachhochschule der Diakonie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG NRW) in der Fassung vom 01.01.2007 erlässt die Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen in dem Bachelor-Studiengang Diakonie im Gemeinwesen fest. Die Einhaltung dieser Prüfungsordnung wird vom Prüfungsausschuss der Fachhochschule überwacht.

Die Grundordnung dieser Fachhochschule regelt in den §§ 39 - 41 die Bestimmungen zu den Prüfungsorganen und den Prüfungsverfahren und ist insoweit Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung

1. Der Studiengang Diakonie im Gemeinwesen qualifiziert für die Arbeit als Diakon/-in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Gemeinwesenarbeit sozial-räumlich orientierten Handlungsfeldern, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
2. Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der Studierenden in der Sozialen Arbeit, fundierte biblisch-theologische Kenntnisse und die Fähigkeit, theologische Inhalte auf den jeweiligen Kontext zu beziehen.
3. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zum Studium setzt den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine berufliche Praxis in den nachfolgend näher bezeichneten Bereichen voraus.
2. Die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule im Lande NRW berechtigt (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).
3. Wer den Zugang nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann auch zum Studium zugelassen werden,
 - a) aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010

oder

- b) nach Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen fachlich entsprechenden Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
3. In den Fällen in Abs. 3 b) kann die Fachhochschule der Diakonie die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung verlangen.
 4. Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt, kann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind:
 - a) der Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

- b) eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines Minderjährigen oder die Pflege eines Angehörigen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
5. Die Durchführung der Zugangsprüfung nach Abs. 4 regelt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule.
 6. Über den Zugang eines Bewerbers/einer Bewerberin zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums

1. Die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich aller Studienleistungen und der Bachelor-Prüfung acht Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Es sind 240 CP zu erwerben. Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich.
2. Der Studiengang ist modularisiert. Die Module sind kreditiert. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienanteile ergibt sich aus der Anlage 1 (Studienverlauf).

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Für das erfolgreiche Studium der Module werden von den Lehrenden Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) gemäß Anlagen 1 a bzw. 1 b (Studienverlauf und Stundenverteilung) vergeben. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder - im Fall von unbenoteten Modulen - mit „bestanden“ bewert-

tet sind.

2. Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
3. Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Blick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigte Äquivalenzvereinbarung oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

4. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben sind, auf einen Studiengang anrechnen (§ 63 HFG Abs. 2). Voraussetzung dafür ist, dass der/die Antragsteller/-in Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt. Abs.3 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
5. Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß auch für diese.
6. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
7. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Wenn in einem Modul der Fachhochschule der Diakonie eine benotete Prüfungsleistung abschließend erbracht wurde, so gilt für dieses Modul diese Note. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen zwei und drei besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6 Prüfungsfächer und –anforderungen

Alle in Anlage 1 genannten Module sind durch eine Prüfung abzuschließen. Thematisch aufeinander aufbauende Wahlpflichtmodule (Grund- und Aufbaumodul) können auch mit einer zusammengefassten Modulprüfung abgeschlossen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen

1. Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche

Prüfung zur Bachelor-Arbeit. Die Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

2. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in diesem Studiengang mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sind und der/die zu Prüfende 180 Punkte erreicht hat.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

1. Zu Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der FH der Diakonie als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben ist und das betreffende Modul regelmäßig besucht oder sich mit den betreffenden Modulinhalten nachweisbar auf andere Weise – z.B. durch den Besuch von entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen – vertraut gemacht hat.

Für bestimmte Module kann eine Modulprüfung erst dann erfolgen, wenn andere Module bereits erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen sind. Näheres regeln die Angaben zu den jeweiligen Modulen im Modulhandbuch.

2. Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder elektronisch an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes liegen.
3. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
4. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss mehrheitlich.
5. Die Prüfungszeiträume werden i.d.R. jeweils zu Beginn eines Studienhalbjahres vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 9 Durchführung und Bewertung von Prüfungen

1. Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.
2. Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen mit schriftlicher Ausarbeitung, Planspielen, Referaten, Präsentationen oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss abgelegt.
3. Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu fünf Personen. Pro Person werden bis zu 30 Minuten geprüft. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/-innen können mit Zustimmung der zu prüfenden Personen zugelassen werden.

4. Eine Fallstudie ist die Bearbeitung eines Praxisfalles nach vorgegebenem Muster im Umfang von max. 10 Seiten.
5. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
6. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung ausarbeitet werden. Der Umfang beträgt i.d.R. mindestens 7 und höchstens 15 Seiten. Bei Gruppen-Hausarbeiten erhöht sich die Seitenzahl nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin.
7. Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung unter Aufsicht von bis zu 120 Minuten Dauer. Es sind nur die vom Prüfer bzw. von der Prüferin ausdrücklich genannten Hilfsmittel zulässig.
8. Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert bis zu 30 Minuten. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/-innen können mit Zustimmung der zu prüfenden Person(en) zugelassen werden.
9. Eine praktische Prüfung ist die Durchführung einer praktischen Aufgabe. Die Vorlage einer schriftlichen Durchführungsplanung und eine nachfolgende mündliche Reflexion sind Bestandteile einer praktischen Prüfung. Die schriftliche Durchführungsplanung soll 5 Seiten nicht überschreiten. Die Reflexion schließt i.d.R. direkt an die Durchführung der praktischen Aufgabe an und dauert zwischen 10 und 20 Minuten.
10. Planspiele simulieren einen Ausschnitt einer wahrgenommenen Realität in einem mehr oder weniger komplexen System. Sie finden als Großgruppensimulationen statt und können bis zu 10 Stunden dauern.
11. Referate sind vorbereitete Kurzvorträge zu einem vom Dozierenden ausgegebenen Thema. Sie sollen i.d.R. 30 min nicht überschreiten. Neben dem Inhalt wird auch die Präsentation in die Bewertung einbezogen.
12. Präsentationen sind die optisch und methodisch aufbereiteten Darstellungen von Arbeitsergebnissen von Einzelnen oder Lerngruppen. Die Dauer einer Präsentation soll i.d.R. 30 Minuten nicht überschreiten.
13. Alle Prüfungen können auch in Mischformen oder in E-Learning gestaltet werden.
14. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden.
15. Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen. Beisitzer/-innen müssen die Anforderungen des § 95 HG erfüllen. Zur Protokollführung vgl. Abs. 8.
16. Modulprüfungen werden mit einer Note versehen (vgl. Abs.17) oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Module, die nicht mit Noten bewertet werden, werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.
17. Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung.

2 = Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = Befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Er-niedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Ist die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/-innen, die sich nicht auf eine Note einigen können, zusammenzufassen, so errechnet sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Dabei werden alle Dezimalstellen au-ßer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/-innen in Teilprüfun-gen, so errechnet sich die Bewertung aus den Punkten, die in den Teilprüfungen erwor-ben wurden. Dabei wird nach folgendem nicht-linearen Punktesystem vorgegangen:

Punkte von	Punkte bis	Note
100	96	= 1,0
95	92	= 1,3
91	89	= 1,7
88	84	= 2,0
83	81	= 2,3
80	79	= 2,7
78	72	= 3,0
71	67	= 3,3
66	62	= 3,7
Punkte von	Punkte bis	Note
61	50	= 4,0
unter 50		= 5,0

18. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestan-den“ ist.

19. Auf Antrag erteilt die Fachhochschule dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich oder elektronisch Auskunft über Anzahl und Art der abgeschlossenen Prüfung und deren Be-wertung.

20. Ist eine Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie aus einem der in § 15 Abs. 4 genannten Gründe als nicht bestanden, erteilt die Fachhochschule dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber unverzüglich einen schrift-lichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb wel-cher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10 Bachelor-Arbeit

1. Wahlweise studienbegleitend oder im Laufe der letzten beiden Studienhalbjahre wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt, die in Verbindung mit dem Themenbereich einer oder mehrerer Module stehen soll. Die Bearbeitungszeit ist von der betreuenden, prüfungsberechtigten Lehrkraft mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist und noch fehlende Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.
2. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem/ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist i.d.R. eine eigenständige schriftliche Hausarbeit.
3. Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 16 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden (Erstgutachter/-in). Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 16 zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Erstgutachter/-innen müssen über den akademischen Grad „Prof. Dr.“ verfügen oder Lehrstuhlinhaber/-in einer anderen (Fach-)Hochschule mit dem Titel „Professor/-in“ sein.
4. Dem/der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelor-Arbeit zu machen.
5. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

1. Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden,
 - a) wer seit mindestens zwei Studienhalbjahren im entsprechenden Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule der Diakonie eingeschrieben ist
 - b) oder bereits mindestens 90 Leistungspunkte in den Modulen erworben hat.
2. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Bachelor-Prüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.
3. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit des/der zu Prüfenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der/die zu Prüfende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen/ihren Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 12 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

1. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des/der Studierenden von der die Bachelor-Arbeit betreuenden Person (Erstgutachter/-in) gestellt.
2. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der vom Prüfungsausschuss festgesetzte und bekannt gegebene Tag. Die Bekanntgabe durch Aushang oder Internet ist ausreichend. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
3. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt i.d.R. 3 Monate. Für Themen, deren Bearbeitung von der Sache her eines längeren Zeitraums bedürfen, können längere Bearbeitungsfristen festgelegt werden. Themen für Bachelor-Arbeiten, die ihrem Charakter nach studienbegleitend verfasst werden sollen, können frühestens nach dem 2. Studienhalbjahr gestellt werden.
4. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren. Die die Bachelor-Arbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
5. Wird der Antrag nach Abs. 4 auf eine Erkrankung gestützt, ist in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ein Attest einzureichen, aus dem sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung ergibt. Der Prüfungsausschuss kann im pflichtgemäßen Ermessen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
6. Wird der Verlängerungsantrag nach Abs. 4 auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen darzulegen, welche vom zu Prüfenden nicht zu vertretenden Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten, etwa eines Unternehmens, soll eine Bestätigung des Dritten eingereicht werden.
7. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 13 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

1. Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
2. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsausschusses nachzuweisen.
3. Der/die zu Prüfende hat in der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4. Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Arbeit betreut haben (Hauptbetreuung). Es ist möglich, dass der/die Zweitgutachter/-in für die Hauptbetreuung zuständig ist. Als Zweitgutachter/-innen kommen alle an der FH der Diakonie beschäftigten Lehrenden und Lehrbeauftragten in Betracht. Es können auch Externe Zweitgutachter/-innen werden. Externe Zweitgutachter/-innen müssen jedoch mindestens über den akademischen Grad des Bachelors verfügen. Vor Abgabe des Antrags auf Zulassung zur schriftlichen BA-Arbeit müssen sich die beiden Gutachter/-innen darauf einigen, wer die Haupt- und wer die Nebenbetreuung übernimmt.
5. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 9 Abs. 17 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen.
6. Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der/die zu Prüfende zwölf Leistungspunkte.

§ 14 Mündliche Bachelor-Prüfung

1. Die mündliche Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob der/die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
2. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird. Der/die zu Prüfende kann die Zulassung zur Prüfung auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.
3. Zur mündlichen Prüfung kann der/die zu Prüfende nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.
4. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Es soll eine Frist von sieben Tagen einhalten werden. Die Ladung kann auch formlos erfolgen. Sie ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.
5. Die mündliche Prüfung wird von den für die Bachelor-Arbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und nach § 9 Abs. 17 bewertet. Im Fall des § 13 Abs. 4 Satz 4 wird die Prüfung von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist. Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung der Prüfung finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
6. Für die mündliche Bachelor-Prüfung erhält der/die zu Prüfende einen Leistungspunkt.
7. Aus den Noten für die schriftliche BA-Arbeit und der mündlichen BA-Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet. Für die gemeinsame Note werden die schriftliche und münd-

liche Note im Verhältnis 4:1 gewichtet und ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Die gemeinsame Note wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

8. Versäumt der/die zu Prüfende, der/die die mündliche Prüfung erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zur Prüfung anzumelden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die zu Prüfende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Fernbleiben, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

1. Wurde eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden (z. B. bei Verstößen gegen Prüfungsordnung oder Studienordnungen), so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt i.d.R. im darauffolgenden Studienhalbjahr, spätestens innerhalb eines Jahres. Bei einer zweiten Wiederholung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer/-in noch Beisitzer/-in dieser Prüfung ist.
2. Wurde die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt im Normalfall im darauf folgenden Studienhalbjahr, spätestens innerhalb eines Jahres.
3. Eine nicht bestandene mündliche Bachelor-Prüfung kann einmal wiederholt werden.
4. Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/-in ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.
5. Versucht der/die Kandidat/-in das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird. Weist ein Studierender/eine Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der/die Rektor/-in unter Berücksichtigung des Einzelfalls gestatten, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.
7. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mut-

terschützes wird nicht in die Frist eingerechnet.

8. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Kandidat/-in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen des Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 12 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/-in auf Antrag ein neues Thema.

§ 16 Prüfer/-innen

1. Zur Abnahme der Fachhochschulprüfungen gemäß § 95 HG sind befugt:
 - alle Fachhochschullehrer/-innen
 - außerplanmäßige Professor(inn)en
 - Honorarprofessor(inn)en
 - Privatdozent(inn)en
 - wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen an Fachhochschulen, soweit sie als Dienstleistung die Aufgabe haben, Studierenden Fachwissen und praktische Fähigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
 - ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und in dem Prüfungsfach selbstständig Lehrveranstaltungen anbieten.

2. Die Prüfer/-innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Der/die Kandidat/-in kann seine/ihre Prüfungsakten einsehen. Über die Modalitäten der Einsicht, die Dauer und die Art der Aufbewahrung der Prüfungsakten der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der/die zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW über die Rechtsfolgen.
3. Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde abgeschlossen.

§ 19 Zeugnis

1. Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der/die Kandidat/-in möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote des Bachelor-Studiums einzeln aufgeführt sind.
2. Das Gesamtergebnis der Bachelor-Studiums berechnet sich durch die Gewichtung der einzelnen Module und Leistungen entsprechend ihrer in Anlage 1 a bzw. 1 b genannten Punktezah nach dem ECTS (Multiplikation der Note mit den ECTS-Punkten). Aus der Summe wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei nicht benotete Prüfungsergebnisse nicht einbezogen werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
3. Auf Wunsch des/der Studierenden können belegte Zusatzfächer, die nicht zeugnisrelevant wurden, mit ihrer Benotung dem Zeugnis als Anhang beigefügt werden.
4. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Rektor/von der Rektorin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe).

§ 20 Urkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidat/-in die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.
2. Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin sowie dem/der Prorektor/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 21 Diploma-Supplement

1. Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma Supplement mit Transcript in englischer Sprache ausgehändigt.
2. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule ergänzt.

3. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, über alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Außerdem enthält es die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Erreichung eines der folgenden ECTS-Grade:

- A „Bestanden – die besten 10 %“
- B „Bestanden – die nächsten 25 %“
- C „Bestanden – die nächsten 30 %“
- D „Bestanden – die nächsten 25%“
- E „Bestanden – die nächsten 10 %“

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 26.08.2010 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FHdD (www.fhdd.de) nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW und kann im Studierendensekretariat und auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachhochschulkonferenz vom 14.07.2010 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW mit Schreiben vom 26.08.2010, Az 415 und des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen vom 24.03.2010, Az. 322.01.

Bielefeld, den 30.08.2010

Prof. Dr. Martin Sauer
Rektor